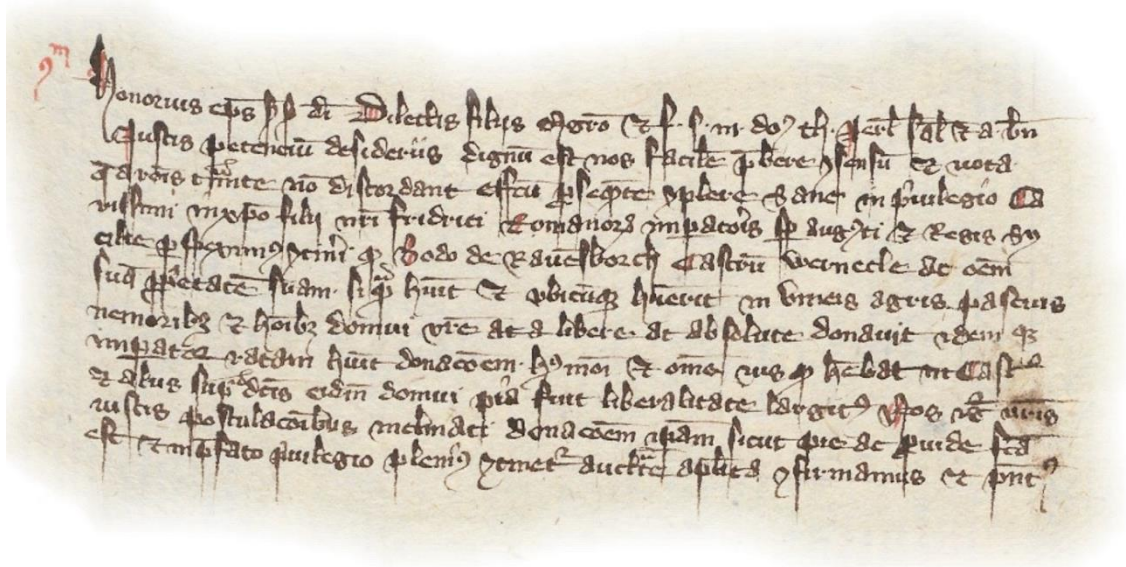


Historisches Schatzbuch



9

Februar 2024

Geschichte der Brauereigaststätte

Wirtsfamilie Krepp

1769 - 1812

Dank für die Unterstützung bei der Recherche
an Ludwig Schmitt und Gebhard Weiß

Version 20240306



Die heutige Brauereigaststätte ist die mit Abstand älteste Gaststätte in Werneck, denn sie wird schon im Salbuch von 1596 erwähnt. Vermutlich hat diese „Schenkstatt“ aber schon vorher bestanden.

Der langen Geschichte entsprechend wurde die Gaststätte von vielen Wirten betrieben. Einige von Ihnen waren nur wenige Jahre in Werneck, andere Familien prägten über einen längeren Zeitraum die Geschichte.

Die vorliegende Dokumentation stellt die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts und die Geschichte der Wirtsfamilie Krepp dar.

Der Familie gelang es, das Braurecht zu erhalten und innerhalb weniger Jahrzehnte ein beachtliches Immobilienvermögen zu schaffen

Die Zeit

Das Ehepaar Krepp kam 1769 nach Werneck, in einer für die Geschichte des Ortes recht unsicheren Periode. Das neue „Lustschloss“ war mit der Einweihung der Schlosskapelle 1745 weitgehend fertig gestellt worden, die Ausführung der verbliebenen Arbeiten hing aber vom jeweils regierenden Fürstbischof ab.

Die Begeisterung des ursprünglichen Auftraggebers Friedrich Carl von Schönborn für das Projekt teilte keiner seiner Nachfolger und so ließ das Interesse am Schloss und damit auch an Werneck wieder deutlich nach.

In Würzburg wurde 1770 der neue Kran eigeweiht und die Planungen für eine neue „Chaussee“ von Würzburg nach Meiningen nahmen langsam konkretere Formen an. Da die Streckenführung aber noch bis etwa 1773 nicht endgültig festgelegt war, kann man wohl davon ausgehen, dass die zukünftige Chaussee in der Kaufentscheidung der Eheleute keine Rolle gespielt haben dürfte.

Nichtsdestotrotz sollte sich die neue Straße, die 1779 Werneck erreichte, zum Glücksfall für das Wirtshaus und die Gastwirte erweisen. Durch sie wurde Werneck an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen und bot völlig neue wirtschaftliche Möglichkeiten.

Als dann 1785 die Poststation von Schwanfeld nach Werneck verlegt und 1796 zusätzlich das Braurecht erteilt wurde, war der „Goldene Löwe“ wohl wirklich zur „Goldgrube“ geworden.

Die Napoleonischen Kriege, während derer zwischen 1796 und 1814 immer wieder Truppen durch Werneck zogen, brachten für viele Einwohner zwar Not und Elend, die Gaststätte scheint aber sogar davon profitiert zu haben, denn 1802 erhielt die Witwe Krepp eine Entschädigung von 1.200 Gulden für die Kosten während des Franzoseneinfalls von 1796.

Als Folge der Napoleonischen Kriege kommt 1802 das Ende des Fürstbistums, Würzburg wird für kurze Zeit bayerisch und ab 1806 unter Ferdinand III. von Toskana zum Kurfürstentum, bevor es 1816 endgültig bayerisch wird.

Wenn man das Immobilien - „Imperium“ der Familie Krepp betrachtet, kann man guten Gewissens annehmen, dass mit der Gaststätte gute Gewinne erzielt werden konnten.

Interessant ist auch die Rolle der Katharina Krepp, der es gelang, das Gasthaus noch 15 Jahre nach dem Tod ihres Mannes wirtschaftlich erfolgreich weiterzuführen.

Majus

7. Honestus Adolescens Joannes Krepp ex Ottendorf, Spūita
 Virgo Catharina Rottmännin Geldersheimensis matrimonium
 in fauē eulesia contraxerunt. absiebam ego it alias in vltim
 loco Beffertshausen cum licentiā ejusdem D. Parochi. Testes
 fuerūt Joannes Michael Bonigott pater Hirschfeldensis
 et Georgius Borem Etlebens.

Am 7. Mai 1764 heiratet in Geldersheim der um 1742 in Ottendorf geborene Johannes Krepp die um 1737 in Geldersheim geborene Katharina Rottmann (siehe Eintrag oben).

Das Paar nimmt seinen ersten Wohnsitz in Hirschfeld, wo um 1768 auch die erste Tochter Katharina zur Welt kommt. In den Wernecker Amtsrechnungen von 1769 heißt es:

Einzug: 3 fl. zahlt Johann Krepp für sich und seine Frau aus Hirschfeld

Das Ehepaar übernimmt das Wirtshaus vermutlich von Andreas Pfister und in den folgenden Jahren kommen mindestens fünf weitere Kinder zur Welt: Joannes Adam (1769), Maria Barbara (1771), Joannes Georg (1773), Carolus (1774) und Georg Adam (1778).

Das Näherrücken der oben bereits erwähnten Chaussee führte ab 1778 zu heftigen Auseinandersetzungen um wirtschaftliche Freiheiten und Rechte. So erkannte der Etlebener Mühlenwirt Sauer, dass sein Wirtshaus durch die neue Verkehrsführung ins Abseits geraten würde und wandte sich an das Hofamt.

Er machte gegenüber diesem einen Schaden von 3.000 Gulden geltend und setzte den Wert seines Anwesens nach der Verlegung nur noch mit 600 Gulden an, „weil solches auf dem Feld steht und für einen Bauern zur Wohnung untauglich ist, als ein Wirtshaus hingegen bei dieser Abänderung eben (falls) unbrauch(bar) wird, weil alle Reisende die neue Straße durch Werneck passieren“. Der Wirt schilderte in seinem Schreiben drastisch die Folgen, denn er „wäre gezwungen, mit Weib und Kindern aus dero Landen zu ziehen, so fort in Elend herumzuwandern, weil meine Gläubiger

auf mich sehr setzen und mein Vermögen nicht erklecklich sein würde“.

Entsprechend forderte er von der Hofkammer

Die Ersetzung des Schadens von 3.000 Gulden.

Alternativ die Erlaubnis, in Werneck ein neues Gasthaus errichten zu dürfen. Dafür beanspruchte er die unentgeltliche Zuweisung eines entsprechenden Grundstückes und die Überlassung des notwendigen Bauholzes aus dem Herrschaftlichen Wald.

Sauer schloss sein Gesuch „In Erwartung eines gnädigen Erhörs in tiefster Erniedrigung ersterbend“.

Der Wernecker Gastwirt Johann Krepp hatte von dem Gesuch des Etlebener Konkurrenten Kenntnis erhalten und wandte sich mit einem Schreiben vom 26. November 1778¹ nun selbst an die Hofkammer. Darin forderte er unverblümt die Ablehnung des Gesuches des Etlebener Wirtes und begründete dies folgendermaßen:

Er bezweifelte, ob die Straße wirklich viele Reisende anziehen würde und befürchtete vielmehr, dass diese ob der komfortableren Chaussee keinen Halt machen und weiterreisen würden.

Zudem „sah er sich in der Lage, alle Gäste, wessen Standes sie immer sein mögen, nach Gebühr zu bewirten“.

Er beklagte die Höhe der zu entrichtenden Abgaben (Accis² 60 Gulden; Schatzung³ 27 Gulden 15 Pfennig pro Jahr). Von der

¹ StaW Gebrechenamt VII Werneck 21, 1778

² Verbrauchs- oder Umsatzsteuer

³ Vermögenssteuer

geringen Anzahl der Wernecker Einwohner, die zudem alle in Armut lebten, könne er sich nicht ernähren und sei auf die mit dem Besuch des Fürsten im Wernecker Schloss kommenden Hofbediensteten, anderen zum Hofe gehörenden Personen und Soldaten abhängig.

Krepp hatte 3.000 Gulden in das Wirtshaus investiert und gab an, dass *„mir und meinem Weib, samt den 6 unerzogenen Kindern ebenfalls gleich meinen Vorfahren das Verderben begegnen könnte, wenn nebst dem meinen noch ein Wirtshaus in Werneck errichtet würde“*.

Zudem lehre die Erfahrung, *„daß, wenn mehrere Wirte in einem Ort sind, bei keinem etwas zu haben ist“*.

Neben der Ablehnung des Ettlebener Gesuches beantragte Krepp auch noch die Errichtung eines Brauhauses: *„Mir hingegen, um das Getränk wohlfeiler herzustellen, Fürst mildest zu verstaten, daß ich ein Brauhaus in Werneck errichten dürfe“*.

Krepp gab sich in seinen Schlussworten noch unterwürfiger als sein Ettlebener Konkurrent:

„Für diese Höchste Gnade werde ich mit meiner Frau und 6 noch unmündigen Kindern die heißesten Wünsche zum Himmel schicken, daß Gott die unschätzbarsten Tage meines Gnädigsten Fürsten und Herrn bis zum äußersten Ziel verlängern und jeden derselben mit Segen und Zufriedenheit bezeichnen und im Höchsten Wohlsein vorübergehen lassen wolle, der ich in tiefster Erniedrigung ersterbe“.

Die Antwort der Hofkammer auf beide Gesuche vom 7. Dezember 1778⁴ erfolgte nur zwei Wochen nach dem Schreiben des Wernecker Wirtes, im Vergleich zu heute und angesichts der damaligen Kommunikationsmöglichkeiten eine sehr schnelle Entscheidung.

„Das ausschweifende Ansuchen des Ettlebener Wirtes“ wurde abgelehnt, da die Verlegung der Straße eine *„zufällige Sache“* sei und zudem die Reisenden seit einiger Zeit *„sich weder zu Ettleben noch zu Werneck Aufhalten, sondern ... gemeiniglich zu Geldersheim des Mittags geblie-*

ben seien“. Zudem sei der Ettlebener Wirt *„zuerst vor ein paar Monaten ... neuerlich erteilte Erlaubnis, eine Ziegelhütte zu errichten, genugsam entschädigt“*.

Das Gesuch des Wernecker Wirtes auf die Erteilung des Braurechtes wurde *„ebenmäßig wenigstens noch zurzeit“* abgewiesen, da man abwarten wollte, ob die Verpflegung des Hofstaates solches erfordere. Zudem wurde befürchtet, dass *„die Vermehrung der Braurechte dem Vertrieb des Weins als des vorzüglichsten Landesprodukts jederzeit nachteilig sei“*.

Ein Regierungsdekret vom 18. Dezember 1778⁵ bestätigte die Einschätzung der Hofkammer, das Gesuch von Martin Sauer endgültig und das des Johann Krepp aus Werneck *„noch zurzeit“* abzulehnen.



Das Braurecht wird erteilt



Krepp gab aber nicht auf und startete 1779, 1781, 1785, 1792, und 1793 weitere Versuche. Erst der siebte Anlauf mit Schreiben vom 18. Januar 1796 führte zum gewünschten Erfolg, nachdem mehrere Missernten die Weinproduktion deutlich verringert hatten. Mit einem Schreiben vom 10. März 1796 wurde Krepp das Braurecht für ein jährliches Braugeld *„zu 3 Batzen auf 2 Gulden fränkisch“* auf 12 Jahre verliehen (siehe Anlage).

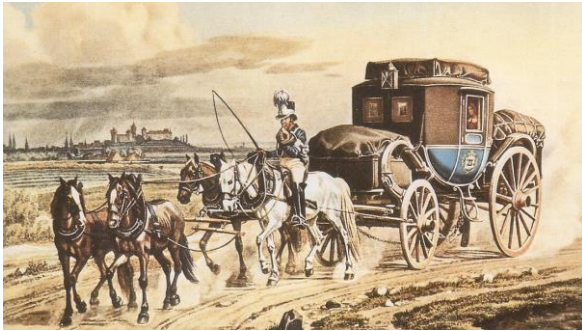
Schon gut zehn Jahre vorher war dem Wernecker Wirt das Amt des Posthalters übertragen worden.

Vorher führte die alte Poststraße von Würzburg nach Schweinfurt über Schwanfeld. Als in diesem Ort der Posthalter Johann Peter Adelman am 09.03.1784 starb, bewarben sich - wie berufsüblich - seine Witwe Margarethe Adelman und sein Sohn Johann Georg Adelman um dieses Amt. Es wurde vom Reichsfürsten Karl Anselm von Thurn und Taxis dem gut beleumundeten Sohn in Aussicht gestellt, mit der Auflage, er solle seine Liegenschaften in Schwanfeld verkaufen und in Werneck neu beginnen; eine Gasthauskonzession freilich, könne ihm dort nicht genehmigt werden. Da hielt der Gastwirt Johannes Krepp zu Werneck seine Zeit für gekommen und bot seine Dienste als Posthalter an. In seinem Gesuch empfahl er sich als wohlhabender Mann,

⁴ StAW; Gebrechenamt VII; Werneck 17

⁵ StAW; Gebrechenamt VII; Werneck 17

als einzigen Wirt in Werneck mit einem großen, wohl eingerichteten Hause und geräumigen Stallungen; er warb für den neuen Standort der Poststation mit dem Hinweis auf die zentrale Lage zwischen Würzburg, Münnerstadt und dem Kurort Kissingen und schilderte den zu erwarteten Strom von Reisenden in die Sächsischen Länder, nach Bamberg und Nürnberg. Thurn und Taxis verschloss sich dieser Argumentation nicht. Krepp erhielt am 26. März 1785 das Patent als Posthalter und übernahm von seinem Vorgänger in Schwanfeld Pferde und Wagen.



Man unterschied damals zwischen einer Postexpedition, die für den Briefverkehr zuständig war und einem Poststall, der für die Betreuung der Postkutschen sorgte. Die Verbindung von Poststall, Gastwirtschaft und Brauerei war offensichtlich eine äußerst günstige Verknüpfung.

Bei allem wirtschaftlichen Erfolg war es um die Gesundheit des Wirtes Johann Krepp aber nicht zum Besten bestellt. Schon im August 1791 richtete er, erst 49 Jahre alt, aber offensichtlich bereits schwer krank, die Bitte an den Reichsfürsten, bei seinem Ableben die Posthalterei auf seine Frau mit ihren sechs unmündigen Kindern zu übertragen.

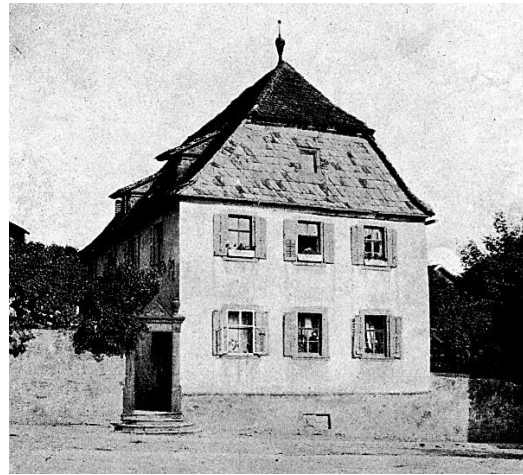
Krepp lebt zwar noch einige Jahre, kann die Erteilung des Braurechtes 1796 aber nicht richtig genießen, denn er stirbt im Januar 1797 im Alter von nur 54 Jahren.

Werneck	Im Jahre 1797
11	Januar
dieses	Verstarb zwischen 7 und 8 am frühen
(Monats)	Morgen ... Herr Johannes Kreb

Wirt und Postadministrator ... hier im Alter von 54 versehen mit den Sterbesakramenten nach katholischem Rhytus

Quelle: Diözesanarchiv Würzburg

Die Witwe führte die Geschäfte offenbar sehr erfolgreich weiter. Im Lehenbuch von 1809 wird die Witwe Krepp als Besitzerin des noch 1807/08 (Verzeichnis der Rauchpfunde) als „vacant/unbewohntes Haus“ mit „Baumgarten“ (7 ¼ Morgen; ca. 16.000 m²) bezeichneten Gebäudes Nr. 9 genannt. Das Gebäude grenzte direkt an die Gaststätte an. Für dieses Gebäude werden 1834 die „Kreppschen Kinder“ als Besitzer geführt.



Das Anwesen mit der ehemaligen Hausnummer 9 steht heute nicht mehr

Zum Immobilienbesitz der Gastwirtschaft zählte laut Urkarte von 1834 auch ein 1,2 ha großes Hopfenfeld auf dem Gelände des heutigen Kreisaltenheimes.



Auch nach dem Tod ihres Mannes war die Witwe Katharina wirtschaftlich aktiv. Sie kaufte 1802 von Caspar Kimmel für 2.350 fl. (Handlohn⁶: 117 fl.) ein Grundstück, bei dem es sich sehr wahrscheinlich um den „Oberen Baumgarten“ han-

⁶ Kaufsteuer 5% vom Kaufpreis

delte, denn im selben Jahr zahlt sie „Gefälle: 14 fl. von 7 $\frac{3}{4}$ Morgen Baumgarten“.



Auf einem Gemälde von Christian Friedrich August Richter, das zwischen 1817 und 1820 entstand, sind die Gebäude Krepp gut zu erkennen. Das Haus verfügte damals über zwei Vollgeschosse, später wurde ein Dachgeschoss zu einem weiteren Vollgeschoss umgebaut. Die Scheune war wohl als Platz für Postkutschen gedacht.

Bei diesem Geschäft könnte auch das 1794 errichtete Anwesen Nummer 12 („Außerhalb des Dorfes, Haus, Scheune“) erworben worden sein, denn der Kaufpreis von 2.350 fl. allein für das Grundstück erscheint recht hoch. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieser Kauf durch die im selben Jahr gezahlte Entschädigung in Höhe von 1.200 Gulden für die Schäden während der Franzoseneinfälle des Jahres 1796 möglich wurde:

„1200 fl. nebst 12 Malter Haber und 100 ... Heues in Natura wurden der verwittibten Posthalterin Katharina Krepp dahier in Hinsicht der von derselben geforderten Entschädigung wegen den bei dem im Jahre 1796 geschehenen französischen Einfall erhaltenen Kosten und der darüber von dem fränkischen General Le ausgestellten Urkunde, worunter jedoch die für die schriftliche Sauve Garde vom 6. Thermidor von ihrem Ehemann bezahlte 12 Carolines, dann 35 fl. 14 kr. rheinisch für den in die Schloßwachtstube an das französische Militär abgegebenen Wein begriffen, gnädigst bewilligt und verabfolgt“⁷

Mit dem Ende des Fürstbistums im Jahr 1802 wurden viele Immobilien vom neuen Besitzer, dem Königreich Bayern, veräußert. In Rahmen dieser Umwälzungen erwarb Katharina Krepp im Jahr 1805 das ehemalige Schweizereigebäude für 1.361 Rheinische Gulden. Vermutlich wurde das Gebäude als Stallung für die Poststation genutzt.

Um dieselbe Zeit pachtete die Witwe 11 Morgen und 12 Ruthen Seen für zehn Jahre um 166 fl. 15 kr.

In den Amtsrechnungen von 1809/10 wird „eingeführtes“ Bier erwähnt und 1812 heißt es: „Krepp braut kein Bier; kein beständiges Braurecht“. Vermutlich ist das 1796 auf 12 Jahre gewährte Braurecht 1807 erloschen bzw. wurde nicht verlängert.

Im Jahr 1810 wird der Sohn Georg Krepp als Posthalter geführt und um den Jahreswechsel 1812/13 erwarb das neue Wirtsehepaar Pfülf aus Würzburg die Gastwirtschaft. Damit endete die Ära der Wirtsleute Krepp.

Katharina Krepp stirbt am 25. März 1816 im Alter von 79 Jahren.

Ihre Tochter, die „ledige Posthaltertochter Katharina Krepp“, stirbt im Jahr 1851.

⁷ Amtsrechnungen 9417 - 250

Katharina Rottmann, Witwe des J.	Johann Krepp, geb. 1783, gest. 1816, hinterlässt Erbg.	Witwe des	Katharina	Am 1. d. Mts.
1816 20 4	1816 20 4	79	Katharina	
März 1	März 1	Jahre		
und 1/4	1/4	alt		
Witwe				

Eintrag im Sterbematrikel 1816: Katharina Krepp, geb. Rottmann
 Witwe des Johann Krepp

Quelle: Diözesanarchiv Würzburg

Wer an die Verlassenschaft der verstorbenen ledigen Posthalterstöchter
 Katharina Krepp von hier irgend einen Anspruch machen zu können glaubt,
 hat solchen

Freitag den 28. d. Mts.

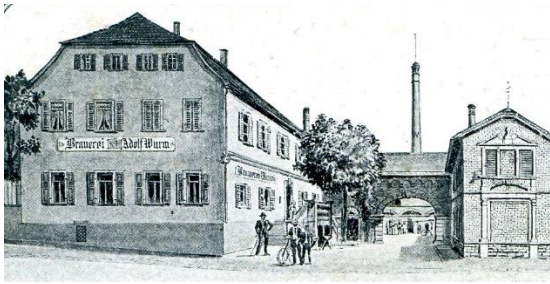
um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als er sonst bei Auseinander-
 setzung derselben unberücksichtigt bleiben müßte.

Werneck am 8. November 1851.

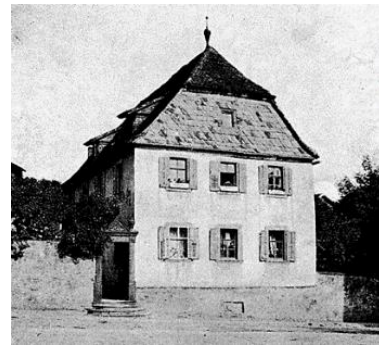
Königl. Landgericht.

Angermann.

Anzeige im „Würzburger Stadt- und Landbote“ vom 12.11.1851
 Katharina Krepp, Tochter der Wirtsleute



Anwesen Nr. 8: Brauerei



Anwesen Nr. 9

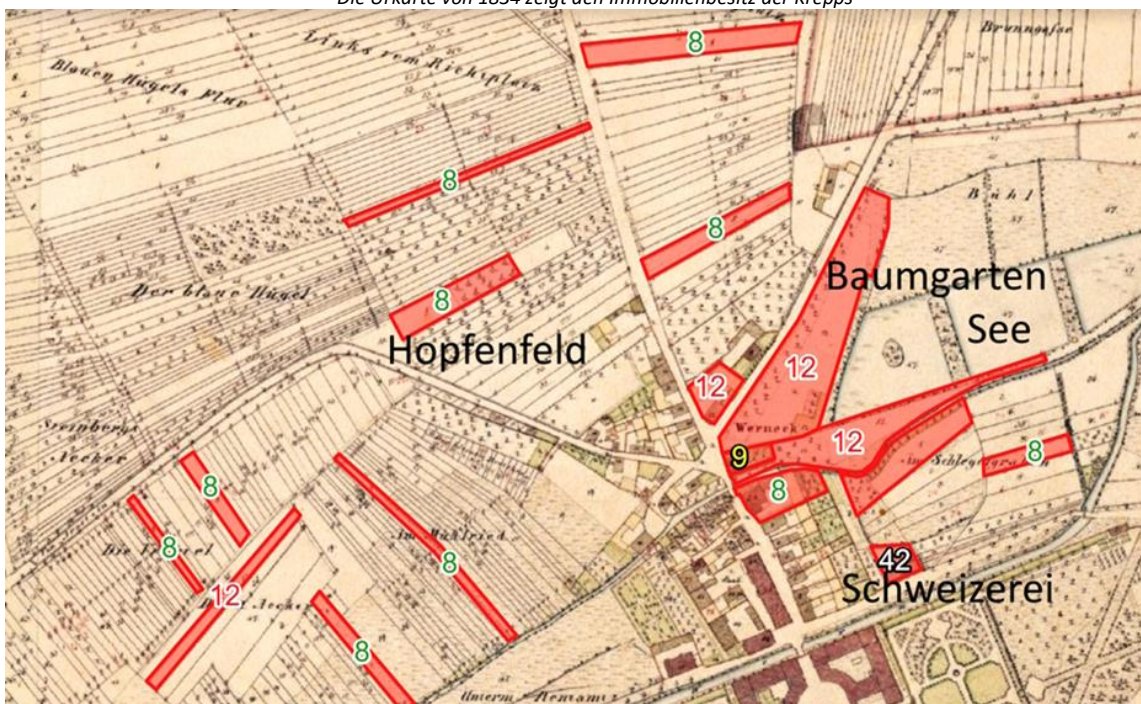


Anwesen Nr. 12



Anwesen Nr. 42: Schweizerei

Die Urkarte von 1834 zeigt den Immobilienbesitz der Krepps



Anlage

SAW: Gebrechenamt – Akten zum Amt Werneck

Gebrechenamt Würzburg erteilt Braurecht am 17. März 1796

Der insgesamt fünfte Antrag (verteilt über einen Zeitraum von über 17 Jahren) wird vom mittlerweile dritten mit der Sache befassten Fürstbischof Fechenbach endlich genehmigt. Begründet wird die neue Einschätzung der Situation: „... die Umstände sehr geändert hätten, da Wein noch viel seltener und teurer geworden wäre, auch nicht zu verkennen sei, daß bei Werneck eine starke Passage vorbeiziehe und daß im Sommer selbst das Hoflager allda wäre und da? Die Herbeischaffung des Bieres von fremden Orten mit Mühe, Gefahr und Kosten verbunden wäre“.

Das Braurecht wurde entgegen ersten Überlegungen, die von 10 Jahren ausgingen, auf die Dauer von 12 Jahren verliehen für ein jährliches Braugeld „zu 3 Batzen auf 2 Gulden fränkisch.“

<i>Nrus 457</i>	
<u>Werneck</u>	<u>Gebrechen Vortrag</u> 10. März 1796
<i>Johann Gräb, Posthalter zu Werneck</i>	
<i>Bittet um Concession zur Errichtung</i>	<i>Ad conclusum et Communicatum</i>
<i>einer Bierbrauerei</i>	<i>zu Ziff. 205 d.J. recommuniciert</i>
...	<i>die hochf. Hofkammer Sub.</i>
...	<i>dieses, daß sie bei der begutachteten</i>
...	<i>Braugerechtigkeit nichts zu erinnern</i>
	<i>habe.</i>
<i>Placet. Würzburg am 17ten</i>	<i>Zugleich bestimmt dieselbe den</i>
<i>Märzes 1796</i>	<i>jährlichen Canon nebst dem</i>
...	<i>gewöhnlichen Braugeld zu 3 Batzen</i>
	<i>auf 2 Gulden fränkisch</i>
<i>Pras: dem 19. März 1796</i>	
	<i>Gebrechen Protokoll vom</i>
	<i>10. März 1796</i>
	<i>Auf abgelesenen Vortrag</i>
	<i>ward</i>
	<i><u>beschlossen:</u> Die Braurecht-</i>
	<i>Bewilligung wäre nunmehr in der</i>
	<i>Ziffer 205 untertänigst begutachteten</i>
	<i>Abmaß für den Posthalter und</i>
	<i>Gastgeber zu Werneck auszufertigen</i>
	<i>und in derselben von der Cammer</i>
	<i>bestimmten Braugeld nebst dem</i>
	<i>jährlichen Canon ausdrücklich zu</i>
	<i>bemerken.</i>

Protokoll vom 10. März 1796 und Placet (Genehmigung) vom 17. März 1796

✓
Mann

Joseph Krab Gossalters zu Mann
bittet um Consecration zur Priesterschaft
eines Bierbrauerey bey

Dies.
in dem
Secret. Archiv

Placet. Mönzbürg am 17^{ten}
März 1796.

g. L. Freundl

Pres: Don Ignaz Mönz 1796

Nr. 457.

Geburten Protokoll vom
10^{ten} März
1796.

Ad Concligum et Communicatum
zu J. J. 205. d. J. communicat
die hoch. Hofkammer Sub. pres. 173^{te}
dies, das für beydes begütig-
liche Brauereigaststätte nicht
zusammen geh.

zuletzt bestimmt wird, ob der
jüdische Canon nicht dem ge-
botlichen Brauerey zu B. setzen
aufz. soll

Geburten Protokoll vom
10^{ten} März 1796.

Auf abgelesenen Protokoll
beard

Erstlosse: die Brauerey bewilligung
wäre nunmehr in der zu J. J. 205.
unterst. begütig. Abm. für die Gossalters und
Gastgeber zu Mann einzuf. zu
legen, und in derselben die
Camera bestimmt. Brauerey nicht
dem jüdischen Canon ausdrücklich zu
bemerken.

Carlsbergin v. J. 1796

Staatsarchiv Würzburg Urkunde 12 / 195

Kaufbrief für Posthalters Wittib Katharina Kreppin zu Werneck den Ankauf des dortigen Schweizereigebäudes betreffend

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern

Es verkaufen nach dreimalig öffentlichen Strich und in Gemäßheit höchstens Rescripts vom 18. Mai 1804. Seine Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern aus dem Churfürstl. Domänen das ehehin zur Schweitzerei absichtlich errichtete Gebäude zu Werneck, wie solches **ver....** und versteint, für Eintausend-Dreihundert-Sechzig-Ein Gulden rhein. als den bei letzteren Strich am 17. April bezielten höchsten Kaufschilling mit Verwerfung des Nachgebots, an dortige Posthalters Wittib Katharina Kreppin unter den ausdrücklichen Bedingnissen und mit Vorbehalt, daß

1. Käuferin das erstrichene Grundstück bei etwaig notgedrungener Ausbesserung der dort fürlaufenden Wasserdeucheln in den Herrschaftlichen Garten sich sothane Ausbesserung ohne Einwände oder Schadenersatz gefallen lasse müsse, noch weniger selbstigen Schaden durch Ausbauen oder in sonstiger Art darunter zufügen dürfe
2. Wird der Verkäuferin zwar verstattet, die Gebäude und den hierzu angewiesenen Platz wie solcher versteint, als eine nachbarliche Wohnung praestitis praestantis (*Nach Leistung dessen, was zu leisten ist*) einzurichten und zu benutzen, jedoch hat dieselbe auf den Genuss der jährlich zu verteilenden 24 ½ Morgen Holzes keinen Anspruch zu machen
3. Sind von dem bedungenen Kaufschilling ad 1361 Gulden rheinisch jährlich 1 Gulden 22 Kreuzer, als von 100 Gulden rheinisch Kaufgeld 6 Kreuzer rhein. zur beständigen Grundabgabe und zwar termino Martini 1804 zum erstenmal verfallen, beinebst auch
4. die ortsübliche Schatzungsgiebigkeiten nach der Anzahl der Simplex, wie sie dermal bestehen oder künftig bestimmt werden, zu 24 Pfennig ? in Simplo, mit 1. Oktober 1804 als dem neuen Rechnungsjahr anfangend, unfehlbar zu entrichten, wobei auch solches Gebäude der hergebrachten Fron, bis das etwaig gemeinschaftliche Redimierung (*Loskaufung*) hierunter zu beschehen und sonstige bürgerlich Lasten gleich den übrigen Häusern und Inwohnern unterworfen bleibt, dagegen aber auch der übrigen Rechte und Vorteile gleich den andern Nachbarn, jedoch in der ad 2. bemerkten Ausnahme sich zu erfreuen hat, weshalb auch ein fremder Käufer das ortsübliche Einzugsgeld jedesmal zu entrichten,
5. Bleibt jedoch solches Gebäude mit angehörigem Platz für jetzt und in aller Zukunft des Handlohns befreit. So wie nun übrigens Käuferin in vollen Genuss und Eigentum solchen Gebäudes mit An- und Zugehörigen imittiert worden, ebenso wird dieselbe über den bezahlten und unterm 30. Juni zur Churfürstl. Surrogat Cassa eingelieferten 1361 Gulden rheinisch Kaufgelder bestermassen anbei quittiert, getreulich sonder aller Gefährde.

Urkundlich ist gegenwärtiger Kaufbrief gehörig ausgefertigt unterschrieben und besiegelt worden.

Würzburg am 4. September 1805

Churfürstliche landesdirection

Wu Wei 12/25

von Pfalz bairern

4) Der Still bleibe Tschelengungszustand nach der Auferst. des
Dinglers, wie für normal das Leben oder tustig bestimmt werden,
zu Auf. in Simpel, mit 1. Oktober 1889. als dass man die Tschelengungszustand
ausprägt, nicht mehr zu schreiben, wobei man schon das Gebäude der
Tschelengungszustand, die der Tschelengungszustand, die der Tschelengungszustand
Tschelengungszustand zu beschreiben und folgende Tschelengungszustand
Tschelengungszustand zu beschreiben und folgende Tschelengungszustand

übrigen Hofraum und Gungesamkeit dinsten, dazumal aber
auf den übrigen Hof mit dinsten gleich den anderen Hofraum, in
auf in den ad l. dinsten Hofraum für die Hofraum, dinsten
auf den Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum

5. dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum

Obstbaum ist ganzjährig dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum

Die Hofraum auf dinsten Hofraum dinsten Hofraum

Die Hofraum auf dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum

Die Hofraum auf dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum



Die Hofraum auf dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum
dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum dinsten Hofraum

